

# **ZUSAMMENFASSUNG**

## **Gemeinsame Empfehlung PKV-Verband - DKG**

Der wesentliche Inhalt der Gemeinsamen Empfehlung besteht in einer auf dem Urteil des BGH vom 4. August 2000 fußenden leistungsgerechten Bewertung der Wahlleistung Unterkunft. Insofern wurde ein zweistufiges Bewertungsmodell mit der DKG vereinbart. Die erste Entgeltstufe besteht aus den vom BGH vorgegebenen regelmäßigen unteren Angemessenheitsgrenzen. Die zweite Stufe besteht aus fünf Leistungsabschnitten mit insgesamt 30 definierten Komfortelementen, wobei jedem Leistungsabschnitt eine Preisspanne zugeordnet wurde. Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass im Regelfall ein mittleres Preisniveau angemessen ist.

In der Addition der Werte der ersten und zweiten Entgeltstufe ergibt sich der angemessene Zimmerzuschlag. Die Regelung tritt am 1. August 2002 mit Wirkung ab diesem Tage in Kraft. Es wird darin empfohlen, auf eine Rückabwicklung früherer Zahlungen bzw. auf Nachforderungen zu verzichten. Der Entlassungstag wird als nicht abrechnungsfähig angesehen.